

Gemeinde Schalksmühle

22. Änderung des Flächennutzungsplans

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2024 - 12.10.2024**

[illegible]

		Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
2.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen vom 24.09.2024	Für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in den textlichen Festsetzungen genannten Hinweis „1. Denkmalschutz/Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme

3.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2024	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Neuauftellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Südwestfalen vom 07.10.2024	Das Plangebiet liegt an der L561, Abs. 1 zwischen Station 4704 – 4817 und der K66, Abs. 1, zwischen Station 3670 – 3781, im Bereich der freien Strecke. Gegen die Planung bestehen von Seiten des Landesbetriebes nach aktueller Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind folgende Punkte zu beachten. Die Erschließung des Grundstücks soll von Süden, über die Gemeindestraße „Ramsloh“ erfolgen. Dies wird vom Landesbetrieb ausdrücklich begrüßt. Die L 561 im betroffenen Bereich befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt an sogenannter freier Strecke und der Charakter des betroffenen Straßenbereiches stellt sich derzeit eindeutig als freie Strecke dar. Dieser Zustand ist auf Dauer zu erhalten, so dass für eine ausreichende Sichtbeschränkung des Feuerwehrgebäudes zur L 561 Sorge zu tragen ist. Der Verkehr darf darüber hinaus nicht geblendet oder abgelenkt werden. Die überbaubare Grundstücksfläche befindet sich teilweise in der Anbaubeschränkungszone der Landes- und der Kreisstraße. Daher ist der Landesbetrieb im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW wird in der Planzeichnung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 31 nachrichtlich dargestellt. Demnach bedürfen die Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die innerhalb der Anbaubeschränkungszone errichteten Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Das Gebäude der Feuerwehr wird nach aktueller Planungskonzeption außerhalb der Anbaubeschränkungszone zur L 561 errichtet. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur L 561

		Das anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten (§ 51a LWG). Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen von Landes- und Kreisstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Bitte beteiligen Sie die Außenstelle Hagen am weiteren Verfahren.	werden vermutlich lediglich Stellplätze errichtet. Eine detaillierte Prüfung, ob die Sichtbeziehungen auf der L 561 durch das Feuerwehrgebäude eingeschränkt werden, ist auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Durch die entlang der L 561 auf Ebene des Bebauungsplans geplante Strauch-/ Baumbepflanzung können die Lichtemissionen der Feuerwehr abgeschirmt werden. Der Anregung wird gefolgt. Das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen innerhalb des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser kann über Rigolen vollständig auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Es erfolgt keine Ableitung des Niederschlagswasser in die umliegenden Kanäle. Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen von Landes- und Kreisstraße wird somit nicht beeinträchtigt. Der Anregung wird gefolgt. Die Außenstelle Hagen des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird am Verfahren beteiligt.
5.	Bezirksregierung Arnsberg vom 02.10.2024	Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Neuerrichtung des bisher auf angrenzender Fläche bestehenden Feuerwehrgerätehaus Spormecke geschaffen werden. Hintergrund sind	

		geänderte Anforderungen des Brand- und Arbeitsschutzes, welche im Bestand nicht mehr erfüllt werden können. Hierzu soll die bestehende Gemeinbedarfsfläche in nördliche Richtung um 0,8 ha erweitert und im südlichen Teil um 1,4 ha zurückgenommen werden. Der verbleibende bebaute Teil der planerischen Bestandfläche soll durch die vorhandene Grundschule genutzt werden. Im Südosten soll ein Teil der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung wurden die Planzeichnungen und Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan gemäß dem Einleitungsbeschluss der Gemeinde Schalksmühle vorgelegt. Der rechtskräftige Regionalplan Arnsberg - Oberbereiche Bochum und Hagen (GEP) - legt für das Plangebiet „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) sowie überlagernd „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) fest. Darüber hinaus sind folgende textliche Ziele der Raumordnung einschlägig: Ziele 2-3, 3-1, 5, 16, 17 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), Ziele 1, 2, 3, 4, 5 des o.g. Regionalplans. Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss (neue Fassung Landesplanungsgesetz: Aufstellungsbeschluss) für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der	
--	--	--	--

	Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf des Regionalplans ist auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/3830311 einsehbar. Die zeichnerischen Festlegungen für das Plangebiet bleiben im Entwurf bestehen. Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde Es bestehen auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPlG. Hinweise Hinsichtlich der verbleibenden Gemeinbedarfsfläche, welche nicht für die Erweiterung der Grundschule benötigt wird, sollte in Erwägung gezogen werden, entsprechend der realen Nutzung und entsprechend der bereits vorgesehenen Rücknahmefläche, im Flächennutzungsplan ebenfalls Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Ist im weiteren Verfahren eine erneute Beratung gewünscht, stehen wir Ihnen zur Verfügung. Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Teil der bereits dargestellten Gemeinbedarfsfläche für eine Schulnutzung soll bestehen bleiben, um dem möglicherweise künftig einmal - über dem aktuell bestehenden Erweiterungsbedarf der Grundschule hinaus - erforderlich werdenden Bedarf zu entgegnen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
--	---	---

		Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg): Es wird gebeten, die wesentlichen Ergebnisse der vorgesehenen Artenschutzprüfung und der vorgesehenen Schalluntersuchung auch in der Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes – nicht nur in der Begründung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ – darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sowie der schalltechnischen Untersuchung werden in der Begründung zur FNP-Änderung aufgeführt.
6.	Märkischer Kreis vom 10.10.2024	Zur oben bezeichneten Bauleitplanung liegen keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme
7.	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 11.10.2024	Anregungen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen ebenfalls nicht. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen wird im Zuge der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
8.	ENERVIE Vernetzt GmbH vom 14.10.2024	Gegen die Aufstellung des BP Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ und die 22. Änderung des FNP der Gemeinde Schalksmühle bestehen unsererseits keine Bedenken. Der geplante Neubau kann aus dem vorhandenen Gas-Mittel- drucknetz, Trinkwassernetz sowie Stromnetz versorgt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

